

BGer 1C_272/2025 vom 27. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_272_2025

FR: TF 1C_272/2025 du 27 mai 2025

IT: TF 1C_272/2025 del 27 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die drei Beschwerden richten sich gegen drei im Wesentlichen gleichlautende Entscheide des Bundesstrafgerichts und stimmen inhaltlich überein. Es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen und die Sache in einem einzigen Urteil zu behandeln.

E. 2.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiterer Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, es liege aus zwei Gründen ein besonders bedeutender Fall vor. Zum einen drohe mit dem Entscheid der Vorinstanz die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit durch die Verletzung des Prinzips der Tateinheit umgangen zu werden. Zweitens werde die bisherige Rechtsprechung zur Rechtshilfe bei Geldwäscherei den aktuellen geopolitischen Entwicklungen mit einem

massiven Ausbau politischer Strafverfolgung nicht gerecht.

Das Bundesgericht hat im Urteil 1C_138/2007 vom 17. Juli 2007 ausführlich dargelegt, dass bei der "kleinen" Rechtshilfe, wie sie hier zur Diskussion steht, die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit nicht gleich zu handhaben ist wie bei der Auslieferung. Danach ist bei der "kleinen" Rechtshilfe nur zu prüfen, ob der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt von zumindest einem Straftatbestand des schweizerischen Rechts erfasst wird. Werden Unterlagen dem ersuchenden Staat herausgegeben, darf dieser im Strafverfahren darüber grundsätzlich umfassend verfügen; dies selbst für die Verfolgung von Sachverhalten, die nach schweizerischem Recht straflos sind. Ausgenommen sind gemäss Art. 67 Abs. 1 IRSG (SR 351.1) Taten nach Art. 3 IRSG (a.a.O., E. 2.3.2 mit Hinweisen, in: SJ 2007 I S. 576). Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung seither bestätigt (letztmals im Urteil 1C_571/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 4.3) und der vorliegende Fall gibt keinen Anlass, darauf zurückzukommen.

Auch die vorinstanzlichen Erwägungen zur Vortat der Geldwäscherei stützen sich auf die bundesgerichtliche Praxis. Danach ist nicht erforderlich, dass das Ersuchen die verbrecherische Vortat der Geldwäscherei bezeichnet. Es genügt grundsätzlich, wenn geldwäschereiverdächtige Finanztransaktionen dargelegt werden; Ort, Zeitpunkt und Umstände der verbrecherischen Vortat brauchen dagegen noch nicht näher bekannt zu sein (BGE 130 II 329 E. 5.1; 129 II 97 E. 3.2; Urteil 1C_594/2022 vom 24. November 2022 E. 1.2; je mit Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang behaupten, es liege eine politisch motivierte Strafverfolgung vor, ist auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen, wonach sie sich unter den vorliegenden Umständen nicht auf Art. 2 und 3 IRSG berufen können. Die Beschwerdeführerinnen machen nicht geltend, dass in dieser Hinsicht ein besonders bedeutender Fall gegeben sei (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerden ist somit nicht einzutreten. Das Gesuch der Beschwerdeführerinnen, es sei festzustellen, dass den Beschwerden aufschiebende Wirkung zukomme, wird damit gegenstandslos.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.